



**Kantonales
Gesundheitszentrum**
Appenzell

Kurzzeit- & Übergangspflege
Sonnwendlig

Betreuungsvertrag



Inhalt

1	Vertragsparteien	3
2	Vertragsgegenstand	4
3	Vertragsdauer	4
3.1	Eintritt und Dauer des Vertrags	4
3.2	Auflösung	5
4	Steuern, Tarife und Preise	5
4.1	Bestandteile	5
4.2	Rechnungsstellung	6
5	Rechte und Pflichten	6
5.1	Institution	6
5.2	PatientIn	6
6	Haftungsausschluss	7
7	Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit	7
7.1	Datenschutz	7
7.2	Schutz bei Urteilsunfähigkeit	7
8	Verzeichnis der Anhänge	8
9	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
10	Schlussbestimmungen	8

Kurzzeit- und Übergangspflege



1 Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird abgeschlossen zwischen (nachfolgend Institution genannt):

Name Institution	
Adresse	
PLZ Ort	

und Patientin/Patient:

Vorname, Name	
Adresse	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	

Vertreten durch¹:

Vorname, Name	
Adresse	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	

¹ Für den Fall, dass die Patientin/der Patient urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. die Person, welche mit der Patientin/dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie der Patientin/dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie der Patientin/dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie der Patientin/dem Patienten regelmässig und persönlich Beistand leisten

Kurzzeit- und Übergangspflege



2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt in der Institution mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Institution zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der PatientInnen soweit wie möglich berücksichtigt.

Dieser Vertrag regelt alle Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt in unserer Institution. Er entspricht den gültigen Gesetzen und Reglementen, insbesondere dem Obligationenrecht, der Sozialgesetzgebung des Bundes und des Kantons Appenzell Innerrhoden. Der Vertrag benennt einerseits die Rechte und Pflichten der PatientIn bzw. seines Vertreters sowie andererseits diejenigen der Institution.

Art des Aufenthalts

<input type="checkbox"/> Kurzzeitpflege	<input type="checkbox"/> Akut- und Übergangspflege
<input type="checkbox"/> Langzeitpflege	<input type="checkbox"/> Menschen in der letzten Lebensphase

Die Institution behält sich vor die PatientIn nach vorgängiger Information und Anhörung bzw. dessen Vertreters in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere Zimmerkategorie zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3 Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

3.1.1 Aufnahme

In der Institution finden in erster Linie Personen Aufnahme, die ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden haben. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Kantonen oder Ländern aufgenommen werden.

Im Einzelfall hängt die Aufnahme von den besonderen gesundheitlichen und pflegerischen Umständen ab. Vor allem Personen mit schweren Verhaltensstörungen, ansteckenden Krankheiten und ausgeprägter Weglauftendenz können nicht aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Pflegedienstleitung, in Zweifelsfällen der Vorsitzende der Geschäftsleitung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsrat des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Beschluss ist endgültig.

3.1.2 Unbefristetes Pflege- und Betreuungsverhältnis

Der Vertrag beginnt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien und ist verbindlich. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.1.3 Befristetes Pflege- und Betreuungsverhältnis

Der Betreuungsvertrag beginnt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien, ist verbindlich und endet spätestens nach drei Monaten. Der Vertrag ist auf 1 Woche kündbar. Nach diesem Datum geht das befristete Vertragsverhältnis automatisch in ein unbefristetes über, wenn keine schriftliche Kündigung vorliegt.

Kurzzeit- und Übergangspflege



3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder der Patientin/dem Patienten dessen Vertreters. Die Kündigung des Vertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Kurzaufenthalten besteht eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

Bei vorzeitigem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist werden für die verbleibenden Tage die Taxen wie bei Abwesenheit verrechnet.

Bei Übertritt innerhalb kantonseigener Institutionen kommt keine Kündigungsfrist zum Tragen

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- die PatientIn den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Betreuungsvertrag, den Leistungen und Regelungen sowie der Taxordnung trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt
- die PatientIn den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört
- die PatientIn aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- die PatientIn die Weisungen der Heimleitung oder Reglemente wiederholt schwerwiegend missachtet

3.2.3 Bei Todesfall

Der Vertrag endet 3 Tage nach dem Todesfall. Während dieser Zeit wird der Reservationspreis erhoben. Wir bitten darum, in dieser dreitägigen Zeitspanne die persönlichen Gegenstände und Kleider abzuholen. Sollte die Räumung des Zimmers mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird dies im Sinne einer Reservation des Zimmers gehandhabt.

4 Taxen, Tarife und Preise

4.1 Bestandteile

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Tarifordnung aufgeführt.

Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt die PatientIn bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Tarifordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Anpassung der Tarifordnun erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Tarifordnung sind jedoch jederzeit möglich und müssen nicht begründet werden.

Kurzzeit- und Übergangspflege



4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt der PatientIn bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für Pflege und allfällige übrige KVG-pflichtige Leistungen werden direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung und der öffentlichen Hand abgerechnet.

Ist eine spezielle Therapie, Behandlung oder Pflege notwendig oder erwünscht, so muss eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vorliegen. Im Ausmass dieser Garantie wird direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten für Pflege und Betreuung erhält die PatientIn bzw. dessen Vertreter jeweils eine separate Abrechnung.

Allfällige Guthaben werden der PatientIn bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats oder der Schlussfaktura verrechnet.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich die PatientIn bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung der Institution zu richten

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als der PatientIn bzw. dessen Vertreter anerkannt (im Sinne von Art. 82 SchKG – Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz). Die Institution erhebt ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.00 und einen Verzugszins von 5%. Dieser Verzugszins kann jedoch nicht für die sozialen Leistungen erhoben werden.

Ergänzungsleistungen sind verpflichtend für die Bezahlung der laufenden Monatsrechnung zu verwenden.

Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der PatientIn, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der PatientIn jederzeit - auch bei Abwesenheit der PatientIn - ohne Ankündigung zu betreten.

5.2 PatientIn

Die PatientIn hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

Kurzzeit- und Übergangspflege



6 Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen der PatientIn, sofern diese nicht der Institution zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Die PatientIn ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Haftpflichtversicherung der Institution deckt die Haftpflicht der Patientin aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 1 Mio. Nicht versichert sind Schäden, die sich Ehegatten oder anderweitige Verwandte zufügen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 1'000.00.

7 Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit

7.1 Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten der PatientIn die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt und der Krankenversicherung der PatientIn die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand zu verlangen.

Durch seine Unterschrift nimmt die PatientIn Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dazu, dass die Institution auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist (KLV Art. 8, Abs. 5), dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zweck der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen.

Der PatientIn hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken (KVG Art. 42, Abs. 5). Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet die PatientIn die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die PatientIn die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages entbindet die PatientIn bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

7.2 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Die PatientIn wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt die PatientIn die als Vertreter benannte Person unter Ziffer 1, ihn für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

Kurzzeit- und Übergangspflege



8 Verzeichnis der Anhänge

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Aktuelle Tarifordnung der Institution

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

10 Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind der PatientIn bzw. dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei - falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter - erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

Institution: Unterschrift Leitung Pflege und Betreuung

Ort, Datum

Institution: Unterschrift Mitglied der Geschäftsleitung

Die/der Unterzeichnende bestätigt, die Taxordnung der Institution erhalten zu haben. Sie/er ist über die Finanzierung des Aufenthaltes informiert und erklärt sich damit einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner (wenn möglich)

Ort, Datum

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Kurzzeit- und Übergangspflege